

Thema: 5.2 Vergabe einer Generalplanung

Referent: Dieter Lilienbeck

Bei (größeren) Bauvorhaben kann als Alternative zur Vergabe der Honorarleistungen an einzelne Fachplaner etc. die Vergabe der gesamten Planungsleistungen gemäß HOAI an EINEN Generalplaner in Frage kommen.

Fragen

1. Wurde in Ihrem Bereich eine Generalplanung (GP) beauftragt?

Wenn nein,

2. Wurde die Möglichkeit dieser Vergabe bereits einmal geprüft?

2.1 Welche Gründe sprachen ggf. gegen die Vergabe an einen Generalplaner?

Wenn ja,

3. Welches waren die Gründe für die Vergabe?

4. Welche Leistungsbilder umfasste die Generalplanung?

5. Wie, nach welchen Regeln, erfolgte die Vergütung der Gesamtplanung?

6. Wie waren Ihre Erfahrungen?

Zusammenfassung:

Es gingen 14 Antworten ein, die sich auf 9 Länder und 5 Kommunen verteilen.

Zu Frage 1:

In 5 Fällen wurde bislang keine GP beauftragt. Positive und negative Antworten verteilen sich gleichmäßig auf Länder und Kommunen. Das Spektrum der Anzahl der Vergaben reicht von einmaliger Erfahrung bis zum Regelfall bei größeren Bauvorhaben.

Zu Frage 2:

Von den unter Frage 1 verneinten Antworten wurden erläuterten 2 Absender, dass sich die Frage/Notwendigkeit bislang dort noch nicht gestellt hat, die restlichen Absender sahen vergaberechtliche Hindernisse oder auch Nachteile (Fehlender Einfluss auf die Auswahl der Beteiligten, Kündigung einzelner Planungsbeteiligter nicht möglich, fehlende Weisungsbezugnis an einzelne Fachplaner) und sahen deshalb bislang von dem Verfahren ab.

Zu Frage 3:

Bei den Begründungen zeigte sich eine große Homogenität mit Argumenten wie

- Fehlendes eigenes Personal (Erleichterung bei der Projektsteuerung)
- Bessere Verzahnung des Planungsteams (Optimierung der Planung)
- Straffung des Planungszeitraums
- EIN Auftragnehmer und damit Ansprechpartner (Konfliktminimierung für den AG)
- Haftungsfragen der Planung

Zu Frage 4:

In der Regel wurden alle in der HOAI abgebildeten Leistungsbilder, die für die Maßnahme erforderlich waren, beauftragt.

Zu Frage 5:

Das Generalplanungshonorar orientiert sich bei allen Absendern direkt an der HOAI (Aufsummierung der Einzelleistungen), in drei Fällen werden Aufschläge auf die Nettofachplanerleistung in Höhe von 5% bis 15% als Vergütung für Projektsteuerungsleistung, die der GP zwangsweise erbringen muss, gezahlt.

Es gab Hinweise darauf, dass teilweise eine zu geringe Honorierung der Leistungen vom GP an die beteiligten Fachplaner im Verhältnis zur HOAI erfolgt.

Zu Frage 6:

Das Spektrum der Erfahrungen ist breit und lässt keine eindeutige Empfehlung zu. Bei den Nachteilen wurde insbesondere die fehlende Einflussmöglichkeit des AG auf die einzelnen Planungsleistungen benannt, wenn der Planungs- bzw. Bauprozess sich negativ entwickelt.

Vorteile wurden z. B. in hochkomplexen Bauprojekten mit speziellen Anforderungen gesehen. Insbesondere dann, wenn das Planungsteam bereits länger zusammenarbeitet, stellten sich Vorteile für das Gesamtprojekt ein.